

**Stellungnahme**  
**der Verwaltung zum Bericht**  
**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittenberg**  
**über die Prüfung der**  
**Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 der Stadt Coswig (Anhalt)**

**Coswig (Anhalt), den 06.05.2026**

## **1. Vormerkung**

Die örtliche und überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 der Stadt Coswig (Anhalt) wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg durchgeführt.

Mit Datum vom 09.03.2026 erging für die Jahresabschlüsse ein

### **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit hinweisendem Zusatz.**

Laut Prüfbericht wird der Stadt Coswig (Anhalt) bescheinigt, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und ergänzenden Bestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Somit kann festgestellt werden, dass die Jahresabschlüsse 2013-2018 mit ihren Bestandteilen und Anlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Coswig (Anhalt) darstellt.

## **2. Stellungnahme**

Der Prüfbericht der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 enthält Einzelfeststellungen und ergänzende Hinweise zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

### **Aktivierungsrichtlinie**

Die Aktivierungsrichtlinie der Stadt Coswig (Anhalt) wird unter Beachtung der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes und der für die Jahresabschlüsse erfolgten gesetzlichen Änderungen aktualisiert.

### **Erforderliche Freigabe EDV-Verfahren**

Für eingesetzte elektronische Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen muss sichergestellt sein, dass geeignete, fachlich geprüfte oder zertifizierte und freigegebene elektronische Verfahren eingesetzt werden. Gleiches gilt für wesentliche Programmänderungen, Folgezertifizierungen oder ergänzende oder neue Module. O.g. elektronische Verfahren dürfen erst nach Freigabe durch den Bürgermeister genutzt werden. Diese gesetzlichen Anforderungen gem. § 25 KomKBVO werden zukünftig erfüllt.

### **Kostenbeteiligungen an Gemeinschaftsbaumaßnahmen (meist Tiefbau)**

Für Gemeinschaftsaufgaben hat eine Aufteilung des Kostenbeitrages in investiven (Beteiligung an den Anschaffungs- und Herstellungskosten) und konsumtiven (Beteiligung an der laufenden Unterhaltung) Anteil zu erfolgen. Dies kann in der OD-Vereinbarung festgehalten werden oder es muss vom Bereich Bau ein nachweisbarer Verteilerschlüssel ermittelt werden. Dies ist nötig, da mit dem einmaligen Kostenbeitrag alle Forderungen bezüglich der Herstellung und der laufenden Unterhaltung abgegolten sind.

### **Verlängerung der Restnutzungsdauer**

Die Verlängerung der Restnutzungsdauer muss vom Bauamt zukünftig nachvollziehbar ermittelt und dokumentiert werden. Dazu muss das Bauamt eine interne Richtlinie entwickeln, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen. Diese Richtlinie ist dann in die Aktivierungsrichtlinie der Stadt Coswig (Anhalt) zu integrieren.

## **Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan und Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung**

### **Produktplan, Kontenrahmenplan, Teilhaushalte**

Eine Aktualisierung der Produkte entsprechend Produktrahmenplan LSA, der Konten entsprechend des Kontenrahmenplans LSA und der Teilhaushalte entsprechend der Organisationsstruktur der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt gem. dem Prüfbericht der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 im Rahmen der nächsten Haushaltsplanung 2028 und danach jährlich.

### **Übersicht über Budgets und zugeordnete Produkte oder Produktgruppen**

Der Haushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) ist nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert. Gem. § 5 Kommunale Haushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) hat die Stadt Coswig (Anhalt) daher dem Haushaltsplan eine Übersicht über Budgets und zugeordnete Produkte oder Produktgruppen beizufügen. Diese Übersicht wird ab dem Haushaltsplan 2028 als Anlage beigefügt.

### **Amtliche Muster gem. Kommunale Haushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) für Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan**

Der vollständige nachrichtliche Ausweis des Gesamtergebnisplanes (Muster 3) kann erst erfolgen, wenn das Jahresergebnis des Vorjahres zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannt ist.

Für den Nachtragshaushaltsplan sind die Muster zum Haushaltsplan entsprechend anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass bei Muster 6 zum Nachtragshaushaltsplan auch die Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen werden müssen. Hier muss eine programmtechnische Anpassung des Muster 6 für den Nachtragshaushaltsplan erfolgen. Der vollständige Ausweis der Teilfinanzpläne des Nachtragshaushaltsplanes (inkl. Spalte 7 – Verpflichtungsermächtigungen) erfolgt erstmals mit dem Haushaltsplan 2028.

### **Jahresabschluss**

#### **Amtliche Muster gem. Kommunale Haushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) für den Jahresabschluss**

Die Ergebnisrechnung Muster 13 wird programmseitig nicht korrekt ausgefüllt. Um zukünftig einen richtigen nachrichtlichen Ausweis des bereinigten Jahresergebnisses zu erhalten, erfolgen die Korrekturen händisch ab dem Jahresabschluss 2020 so lange programmseitig kein korrektes Muster 13 bereitgestellt wird.

Die Verbindlichkeitenübersicht Muster 20 wird programmseitig nicht korrekt ausgefüllt. Um zukünftig einen richtigen Ausweis zu ermöglichen, wird das Muster unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und fälligen Tilgungsbeträgen per Hand ausgefüllt. Programmtechnisch ist lediglich die Zuordnung entsprechend der Gesamtlaufzeit der Kredite möglich. Dies entspricht aber nicht den gesetzlichen Vorgaben des Landes.

Die Übersicht über die zukünftig zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen Muster 21 wird programmseitig nicht korrekt ausgefüllt. Die fortgeschriebenen Ansätze werden falsch ermittelt und die Aufsummierung ist nicht korrekt. Für die zukünftigen Jahresabschlüsse erfolgt, bis zur Klärung der Fehler durch die Softwarefirma, das Ausfüllen per Hand.

Die Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen Muster 22 wird programmseitig lediglich mit Planzahlen gefüllt. Ausgewiesen werden müssen allerdings nur

noch fällige Auszahlungen aufgrund der eingegangenen Verpflichtung z.B. durch Auftragserteilung ohne bereits erfolgte Auszahlung. Auch hier erfolgt zukünftig das Befüllen des Musters per Hand.

#### Umlaufvermögen – Vorräte

Die Vorräte wurden erstmals im Haushaltsjahr 2020 bilanziert. Die Richtlinie zur Behandlung von Vorräten bei der Stadt Coswig (Anhalt) DA 02/2017 konnte aufgrund der damals umfangreichen Arbeiten an der Eröffnungsbilanz der Stadt Coswig (Anhalt) zeitlich nicht umgesetzt werden. Die ab dem 01.11.2021 geltende Dienstanweisung 01/2021 für die Jahresabschlussarbeiten bei der Stadt Coswig (Anhalt) wurde bereits für die Erfassung und Bewertung der Vorräte für das Haushaltsjahr 2020 herangezogen. Dies war möglich, da die darin festgeschriebenen Regelungen auch schon im Haushaltsjahr 2020 anwendbar waren.

#### Anlagevermögen - allgemein

Generell verweist das Rechnungsprüfamt auf eine für einen Dritten nachvollziehbare Dokumentation der Bewertungsentscheidungen. Hier hauptsächlich auf die nachvollziehbare Ermittlung der Restnutzungsdauerverlängerung und geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten bei unentgeltlichem Zugang. Zukünftig (ab 2026) wird dies umgesetzt.

#### Anlagevermögen - Anlagen im Bau

Mit Herstellung der Betriebsbereitschaft muss die Anlage im Bau aktiviert werden. Teilweise erfolgte die Aktivierung erst mit der Schlussrechnung. Zukünftig erfolgt die Aktivierung zum, in der Fertigstellungsmeldung vom Bauamt, angegebenen Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft zu den bis dahin angefallenen Kosten.

#### Anlagevermögen – Infrastrukturvermögen

Erstmalig zum 31.12.2026 hat die Stadt Coswig (Anhalt) alle in Privatbesitz befindlichen Flurstücke im Anhang des Jahresabschlusses aufzuführen, auf denen sich bilanzierter Straßenaufbau befindet. Zusätzlich sind die Flurstücke entsprechend FAQ 2.19 NKHR LSA (neues kommunales Haushaltsrecht des Landes Sachsen-Anhalt) mit der jeweils zu erwartende Entschädigungshöhe (finanzielle Verpflichtung) zu bilanzieren. Dazu wird jährlich vom Liegenschaftsbereich eine Liste über die betreffenden Flurstücke mit Veränderungen zum Vorjahr erstellt und der Anlagenbuchhaltung zur Bilanzierung übergeben.

#### Anlagevermögen – Feuerlöschteiche

Entgegen der Prüfung der Eröffnungsbilanz stellen Feuerlöschteiche unbewegliches Infrastrukturvermögen dar und müssen deshalb auf den Kontenbereich 04 umgebucht werden. Die entsprechenden Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung wurden zum 01.01.2021 vorgenommen.

#### Finanzanlagevermögen – Kapitalrücklage Wohnungsbaugesellschaft mgH Coswig (Anhalt)

Die Stadt Coswig Anhalt ist 100%ige Gesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt). Da die wirtschaftliche Lage der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2013 sehr angespannt war und sogar eine drohende Insolvenz nicht unmöglich schien, konnte damals eine Umfinanzierung der Kredite im Haushaltsjahr 2013 bei der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) nur erfolgen, weil die Stadt Coswig (Anhalt) einen Zuschuss i. H. v. 4.400.000 € an diese zahlte. Dieser Betrag wurde bei der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) als Kapitalrücklage ausgewiesen. Gem. § 38 (1) Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) i. V. m. FAQ 2.16 „Bilanzierung von kommunalen Beteiligungen an Versorgungsunternehmen in Form von Aktien und Anteilen“ stellt die Kapitalrücklage Anschaffungswerte dar, welche den Anteil am verbundenen

Unternehmen bilanziell erhöhen. Leider verbuchte die Stadt Coswig (Anhalt) damals den Zuschuss an die Wohnungsbaugesellschaft nicht investiv, sondern über das Konto 531500 im Ergebnishaushalt 2013. Der im Haushaltsjahr 2013 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses belief sich inklusive des fehlerhaft im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Zuschusses i. H. v. 4.400.000,00 € auf insgesamt 4.936.679,47 €. In Anwendung des Erlasses des MI LSA vom 20.12.2012 und 22.11.2013 zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleiches wurde der Jahresfehlbetrag 2013 mit der Rücklage aus Eröffnungsbilanz verrechnet. Um diesen Fehler zu korrigieren, wurde im Haushaltsjahr 2020 die Rücklage aus Eröffnungsbilanz um 4.400.000 € erhöht und gleichzeitig die Anteile an verbundenen Unternehmen erhöht.

#### Eigenkapital – Bürgschaft gegenüber Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt)

Die Bürgschaft gegenüber der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) wird bis zum Jahresabschluss 2020 mit einem Wert von 6.636.502,40 € als Sonderrücklage bilanziert. In den Haushaltsplänen 2013-2026/2027 wird diese Bürgschaft nachrichtlich bei der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten jährlich fallend dargestellt. Die Prüfung, ob sich Teile der Bürgschaft nachweislich erledigt haben, erfolgt im Haushaltsjahr 2026. Eine eventuelle Korrektur der Sonderrücklage erfolgt frühestens zum Jahresabschluss 2021.

#### Sonderposten

Alle Sonderposten auf Anzahlungen Anlagen im Bau SALEG sollen laut Aktivierungsrichtlinie der Stadt Coswig (Anhalt) in der Anlagenbuchhaltung den Konten 2342 und damit dem Bilanzkonto 234101 zugeordnet werden. In einigen Einzelfällen wurden die Fördermittel aber versehentlich auf das Konto 2341 der Anlagenbuchhaltung gebucht. Da bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2025 alle Anlagen im Bau mit ihren dazugehörigen Fördermitteln bereits in der Anlagenbuchhaltung abschließend bearbeitet sind und eine Korrektur unverhältnismäßig ist, verlangt das Rechnungsprüfungsamt erst ab dem Haushaltsjahr 2026 einen fehlerfreien Ausweis der Sonderposten auf Anzahlungen Anlagen im Bau SALEG.

Fördermittelrückzahlungen sollen zukünftig als Teilabgang in der Anlagenbuchhaltung verbucht werden, damit im Jahresanlagennachweis der Abgang nachgewiesen wird. Laut Rücksprache mit MACHfinanz+ ist dies aber bei Fördermitteln, deren ertragswirksame Auflösung bereits begonnen hat, nicht möglich. Diese müssen weiterhin programmtechnisch zwingend als „negativer Teilabgang“ verbucht werden, da sonst Erträge auf Auflösungen in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen werden und somit zu Differenzen im Jahresabgleich zwischen Anlagenbuchhaltung und Bilanz führen. Analog gilt dies auch bei Teilrückzahlungen von Anlagegütern, die zum Zeitpunkt der Teilrückzahlung bereits abgeschrieben werden.

Gem. Runderlass vom 11.10.2018 zur Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund erfolgt eine Verrechnung des Vermögenszugangs oder Vermögensabgangs direkt gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz. Bei einem unentgeltlichen Vermögensübergang eines Vereines darf die o.g. Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport nicht angewandt werden. Aus diesem Grund wurde der unentgeltliche Zugang des Flurstücks in Coswig Flur 3-81/0 zum 01.01.2021 korrigiert und zum Jahresabschluss 2021 korrekt ausgewiesen.

#### Verbindlichkeiten

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat in den geprüften Haushaltsjahren nicht immer den in § 99 (5) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgeschriebenen Grundsatz der Subsidiarität von Kreditaufnahmen eingehalten. Der sich daraus ergebene

Kreditüberhang von 199.706,35 € zum Jahresabschluss 2018 konnte bereits im Haushaltsjahr 2019 vollständig abgebaut werden.

Die in den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 ausgewiesene Überschreitung des genehmigten Kassenkreditrahmens ergab sich lediglich aus Buchungsfehlern, die bereits mit dem Jahresabschluss 2016 korrigiert wurden. Tatsächlich lag keine Überschreitung des genehmigten Kassenkreditrahmens vor.

#### Ermächtigungsübertragung

Die Stadt Coswig (Anhalt) überträgt nicht in Anspruch genommene Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bei Bedarf in das Folgejahr auch dann, wenn innerhalb eines Budgets Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund von Mehrerträgen oder Mehreinzahlungen möglich waren. Dann weist Muster 21 des Jahresabschlusses (Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen) keine freien Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen aus, weil dort die Erträge und Einzahlungen nicht aufgeführt werden. Das Rechnungsprüfungsamt konnte bis zum Abschluss der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 intern noch keine Festlegung treffen, ob die Ansatzübertragung in diesen Fällen rechtlich möglich ist. Aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) sind auch diese Ansatzübertragungen gerechtfertigt und werden zukünftig im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Jahresabschlusses gesondert erklärt.

Noch nicht verbrauchte aber im Folgejahr benötigte Kreditermächtigungen werden zukünftig in das Folgejahr übertragen.

### **3. Schlussbemerkung:**

Auf der Grundlage des § 141 (3) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erteilte das Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 09.03.2026 für die Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit hinweisendem Zusatz.

Unter Berücksichtigung des hinweisenden Zusatzes besteht seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittenberg keine Bedenken hinsichtlich einer Bestätigung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt).



A. Saage  
Bürgermeister